

Wichtiger aber sind zwei Grundbedenken. Vf. zeigt durchgehend, daß er die scholastische These vom Übel als „privatio“ (die er als „the old and untenable argument“ bezeichnet: 286) kaum in ihrem eigentlichen Tiefgang interpretiert und in ihrer Tragweite erfaßt hat (siehe auch die Schlußbemerkung zur Scholastik: „The scholastics present us with a pure intellect...“: 207). Ein ähnliches Fehlverständnis zeigt sich hinsichtlich der theologischen Interpretation der Prädestinationslehre und des damit gegebenen Problems, wie sich Gottes ewige Entschiedenheit gegen das Böse zur verbleibenden Macht des Bösen verhält. Gewiß lassen sich hier in Anbetracht des „mysterium iniquitatis“ und des Mysteriums, das Gott selbst ist, alle theologischen Lösungen auf ihre „inconsistencies“ hin analysieren; aber die „incoherence“ liegt gewiß nicht dort, wo der Vf. sie sieht und mit folgenden völlig irreführenden Bemerkungen kennzeichnet: „If God knows the elect from all eternity, what is the need of baptism? Why are rites needed to protect people from the Devil when God is supposed to be protecting them anyway? The liturgies contain prayers that God will not leave the saints in the power of the Devil, a prayer that is by all logic superfluous“ (127).

Schließlich bleibt noch kritisch anzumerken, daß wichtige Sekundärliteratur, gerade aus dem spezifisch theologischen und deutschsprachigen Raum nicht angeführt ist. Um nur zwei Beispiele für viele andere zu nennen: Als Literatur für den Höllenabstieg (107¹³⁶) vermißt man Hinweise auf die Studien von H. U. v. Balthasar, oder bei der Zusammenstellung der Meister-Eckhart-Literatur (287²⁰) fehlt die meiste wichtige deutschsprachige Sekundärliteratur.

Die Arbeit beschließt Kapitel 11 („The Existence of the Devil“) mit einem Appell gegenüber progressiven theologischen Tendenzen heute, den personal verstandenen Teufel nicht zu eliminieren, weil in ihm eine „Metapher“ (303) gegeben sei, die den Ernst und die Radikalität des Bösen thematisiert und zu den kulturellen Errungenschaften der Menschheit gehört. „What is not to be done is the abstraction of the idea of the Devil from Christianity. This would violate Scripture and tradition, and it also violates the principle that rich reservoirs of human thought should never be drained dry. To abandon two thousand years of widely based and widely shared human experience cannot enrich, but only impoverish. ... The Devil is a metaphor for the evil in the cosmos, and evil that is both in God [!] and opposed by God“ (306. 311). Auch der letzte Satz mag zu Bedenken Anlaß geben.

Doch soll alle Kritik im einzelnen den Wert der Arbeit aufs Ganze nicht verstellen: Wir haben hier eine Enzyklopädie des Bösen im Mittelalter vor uns, die ihregleichen sucht und die als „Nachschlagewerk“ und Informationsquelle wertvolle Dienste tun kann.

Freiburg i. Br.

Gisbert Greshake

Vennebusch, Joachim: Die theologischen Handschriften des Stadtarchivs Köln. Teil 3: Die Oktav-Handschriften der Gymnasialbibliothek. Köln, Wien: Böhlau in Komm. 1983. IX, 244 S., 8 Taf. (Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln. Sonderreihe. H.3, T.3.)

Im Jahre 1798 trat auf Anordnung der französischen Regierung an die Stelle der alten Kölner Universität eine Zentralschule. Ihr wurde auch eine Bibliothek zugewiesen, deren Grundstock die Büchersammlung der 1773 aufgehobenen Jesuitenniederlassung bildete. Weitere Bücher kamen aus den Beständen der aufgehobenen Kölner Klöster hinzu. Nach Übergang der Rheinlande an Preußen im Jahre 1815 übernahm die Schulverwaltung diese Bibliothek und bestimmte sie für die Zwecke der drei stadtkölnischen Gymnasien. Sie erhielt darum den Namen Gymnasialbibliothek und war für Jahrzehnte die einzige einigermaßen sachgemäß betriebene Einrichtung zur Literaturversorgung in der Stadt. Im Jahre 1884 schließlich kam es dann zur Vereinigung dieser Bibliothek mit der Stadtbibliothek, wo sie mit der sprechenden Signatur GB in die Bestände eingereiht wurde. Für die Handschriften jedoch fand man eine etwas kurios anmutende Lösung: Man gab sie zusammen mit den Urkunden an das Stadtarchiv, wohl weil nach Meinung

der damals Verantwortlichen Handgeschriebenes zu Handgeschriebenem gehört. Da die Stadtbibliothek 1920 die Aufgabe der UB für die neu gegründete Universität übernehmen mußte und sich heute dem Massenansturm insbesondere studentischer Benutzer ausgesetzt sieht, hat diese Lösung manches für sich. Wer sich aber mit kölnischer Bibliotheksgeschichte befaßt und die Geistes- und Kulturgeschichte der Stadt erforschen will, der muß sich damit abfinden, daß die ehemaligen Klosterbibliotheken nicht nur sehr dezimiert überkommen sind, sondern auch noch auf zwei moderne Standorte aufgeteilt wurden.

Es ist darum sehr zu begrüßen, daß im Rahmen eines von der Deutschen Forschungsgemeinschaft geförderten Projekts die Handschriften des Stadtarchivs beschrieben und die Beschreibungen veröffentlicht werden. Der hier angezeigte Band erschließt 77 Oktavhandschriften theologischer Natur von insgesamt 287 Einheiten, deren größter Teil, nach Formaten (2° und 4°) getrennt, schon früher publik gemacht wurde. Den Handschriften stehen in dem entsprechenden Abschnitt der Universitäts- und Stadtbibliothek (GB IV) rund 12.000 Titel gedruckter theologischer Literatur gegenüber. Es ist jedoch zu bedenken, daß es sich bei den Handschriften fast durchweg um Sammelbände mit einer Vielzahl von Einzelschriften handelt.

Dies gilt in besonderem Maße für die 8°-Handschriften, die neben ganzen Schriften auffallend viele Exzerpte, Kollektaneen, Inhaltsangaben und „Rapiarien“ (d. i. „raptim“ gesammeltes Material) enthalten, also z. T. so etwas wie moderne Zettelkästen oder Materialmappen darstellen. Es fehlt auch nicht an Vorlesungsnachschriften u. ä., die über den Studienbetrieb an der Universität Köln während der letzten Jahrhunderte ihres Bestehens Auskunft geben. Zu Recht weist der Bearbeiter darauf hin (S. VIII), daß die Handschriften die „Grundzüge des geistigen Profils der Bibliotheken und gewisse Interessenschwerpunkte derer, die diese Bibliotheken aufgebaut und benutzt haben, deutlich erkennbar“ machen. Das gilt insbesondere für die Kölner Kreuzherren, denen 116 Handschriften des Gesamtbestandes, d. h. 40,4 %, einmal gehört haben. Aber auch das Benediktinerkloster Groß St. Martin und naturgemäß die Kölner Jesuiten sind mit beachtlichen Resten vertreten.

Die Beschreibung ist nach den von der DFG vorgeschriebenen Richtlinien durchgeführt. Der inhaltlichen Aufschlüsselung gehen durchweg zwei Abschnitte (in Petitdruck) voraus, die sich mit der äußeren Verfassung und der Geschichte des Bandes auf das gründlichste befassen. Die Reihenfolge der Beschreibungen folgt den im 19. Jahrhundert vergebenen Signaturen, bei deren Vergabe man offensichtlich völlig willkürlich vorgegangen ist. Die gesamte Last der Erschließung ist darum dem Personen-, Orts- und Sachregister übertragen, das nicht nur persönliche Vorbesitzer, Schreiber usw. berücksichtigt, sondern auch die einzelnen Bände unter dem Namen des Klosters zusammenführt, das sie einst besessen hat. Sachliche Gesichtspunkte, z. B. sprachliche oder die Gattung betreffende, sind ebenfalls im Register anzutreffen. Hilfreich sind auch ein Initienverzeichnis und eine Konkordanz der Signaturen, d. h. eine Gegenüberstellung zwischen alter Klostersignatur und heutigem Standort. Das Heft enthält auch einige wenige Ergänzungen zu den beiden vorhergehenden Heften und schließt mit acht, z. T. farbigen, Tafeln, die eine Vorstellung von Buchschmuck, Einbandkunst und dem in Köln gepflegten Schreibduktus vermitteln.

Dem Bearbeiter ist zu danken, daß er die inhaltlichen Beschreibungen mit großer Sorgfalt und alle Einzelheiten berücksichtigend angelegt hat. Große Mühe hat er sich gegeben, zu einigermaßen präzisen Datierungen zu gelangen. Wo es angeht, hat er die Texte mit modernen Editionen verglichen und auf das Mehr oder Weniger in den Handschriften aufmerksam gemacht. Mitunter wird auch auf Inkunabeln und Frühdrucke hingewiesen. Ich bin mir allerdings nicht klar darüber, nach welchen Grundsätzen dabei verfahren wurde. Warum wird z. B. in einer Handschrift des 1. Viertels des 15. Jahrhunderts, die u. a. auch das „Cordiale de quattuor novissimis“ der Gerhard von Vliederveen enthält, für dieses Werk auf einen Kölner Druck von 1506 verwiesen (GB 8° 70 = S. 61)? Es wäre doch viel interessanter gewesen zu erfahren, daß Voullièmes Bibliographie der Kölner Drucke des 15. Jahrhunderts (im Literaturverzeichnis aufgeführt!) unter den Nummern 449–455 sieben in Köln gedruckte Ausgaben dieses Textes (und

eine Übersetzung ins Deutsche = Nr. 456) aufführt, drei davon sind in Köln (UuStB) vorhanden. Handschrift GB 8° 116 enthält u. a. die „*Abbreuiaturae juris et tituli decretalium*“, die unter dem Titel „*Modus legendi abbreuiaturas in utroque jure*“ häufig während des 15. Jahrhunderts gedruckt wurden. Warum wird hier unter Verweisung auf Hain-Copinger Nr. 11469 nur auf die Kölner Ausgabe von 1487 aufmerksam gemacht? Voulliéme (Nr. 812–817) weist immerhin sechs Kölner Ausgaben des 15. Jahrhunderts nach. Das ist gewiß ein Randproblem dieses im Ganzen wohl gelungenen Katalogs. Aber es deutet auf eine Forschungslücke hin, die zu schließen sich lohnt. Es könnte das eine Aufgabe sein, an deren Lösung Handschriftenleute und Kenner des alten Buchdrucks gemeinsam herangehen sollten.

Bonn

Severin Corsten

Germania Sacra. Historisch-statistische Beschreibung der Kirche des Alten Reiches hg. vom Max-Planck-Institut für Geschichte N.F. 21: Die Bistümer der Kirchenprovinz Köln: Das Bistum Osnabrück 1: Das Kanonissenstift und Benediktinerinnenkloster Herzebrock bearb. von Edeltraud Kluewing. Berlin/New York, Walter de Gruyter 1986. XII, 364 S. mit 4 Abb. Glm. DM 164. –.

Mit N.F. 21 erfaßt die *Germania Sacra* des Max-Planck-Institutes für Geschichte nun auch erstmalig das Bistum Osnabrück, wenn auch der Inhalt in wohlüberlegtem Zusammenhang zu den älteren Bänden der Reihe steht. Dieser Band enthält die Bearbeitung eines der alten karolingischen Frauenklöster im westlichen Sachsen, nach Gandersheim (N.F. 6) und Freckenhorst (N.F. 10) das dritte Kloster dieser Art. Unter dem Gesichtspunkt einer Nachprüfung der bisher in den vorausgehenden Untersuchungen gewonnenen allgemeinen Erkenntnisse über das Wesen dieser Institutionen gestaltet sich die Lektüre des neuen Bandes besonders spannend.

Ohne Einschränkung kann dabei festgestellt werden, daß das Kloster Herzebrock sich voll und ganz in das Bild einpaßt, das Gandersheim und Freckenhorst in der frühen Zeit bieten. Insbesondere trifft das für die Erkenntnis Hans Goettings zu, daß die heutigen Begriffe „Kloster“ und „Stift“ auf geistliche Gemeinschaften von adligen Frauen der Karolingerzeit nicht anwendbar sind. Man darf erwartungsvoll dem Erscheinen des im Druck befindlichen Bandes über Liesborn entgegensehen, der einen weiteren Baustein zur Erforschung der sächsischen Frauenklöster beisteuern wird. Lassen sich auch dort die allgemein gültigen Befunde bestätigen, so wäre schon eine recht tragfähige Grundlage zur Erkenntnis der Wesensart dieser frühen Klöster geschaffen, auf der mit größerer Sicherheit weitergearbeitet werden könnte. Das mühsame Unternehmen der *Germania Sacra* beginnt also, erste Früchte zu tragen.

Herzebrock fügt sich auch in der Weise in den Themenkreis der bisherigen Bände ein, daß es wie Freckenhorst – und demnächst auch Liesborn – eine Gründung der Ekbertiner darstellt, die in irgend einer Verwandtschaft zu den Gandersheim gründenden Liudolfingern stehen. Die auffällig starke Machtposition der ekbertinischen Familie im östlichen Münsterland wird dadurch abermals unterstrichen. Herzebrock gehört eigentlich zu den östlichen Randgebieten des Münsterlandes, wenn auch der Raum aus hier nicht zu erörternden Gründe im Mittelalter nicht zum Bistum Münster, sondern zum Bistum Osnabrück rechnete. Leider läßt sich über die Äbtissinnen und Konventualinnen der Frühzeit kaum etwas sagen. Die Quellen sind allzu dünn gesät. Zu gern hätte man mehr über die zweifellos aus dem Geschlecht der Stifter hervorgegangenen ältesten Äbtissinnen und damit über das Fortleben der Familie im 9. Jahrhundert erfahren.

Trotz gleicher Grundlagen verfolgte Herzebrock im Hochmittelalter aber ganz andere Wege als Gandersheim und Freckenhorst. Seit 1208 beobachtete man in Herzebrock die Benediktinerregel. Diese Entwicklung, die bis 1803 nicht unterbrochen wurde, weicht auch allgemein von dem üblichen Gange ab. Meist nahmen nämlich die alten Konvente zu einer bestimmten Zeit die Augustiner- oder Benediktinerregel an, kehrten aber dann, und zwar endgültig, zu den offeneren Formen der freiweltlichen